

weil durch das Oberlandesgericht bereits die Rechtsbeständigkeit der fraglichen Verordnung anerkannt worden ist. Nur zur Widerlegung eines Irrthums möchte ich darauf hinweisen, daß, wie auch in der an die Kreishauptmannschaft Leipzig im vorigen Sommer ergangenen Verordnung, welche der Herr Vorredner bruchstückweise vorgelesen hat, des Näheren ausgeführt ist, die in der Verordnung enthaltene Bezugnahme auf die Armenordnung gar nicht den Zweck verfolgt, die Legalität der Verordnung zu beweisen, sondern nur die Absicht bestanden hat, auf die Erwägungen hinzuweisen, welche zum Erlaß der fraglichen Verordnung geführt haben. Wenn hernach der Herr Vorredner sich darüber beklagt hat, daß die in Frage stehende Maßregel einseitig gegen die Socialdemokratie angewendet würde, so erkenne ich unumwunden an, daß gesetzliche Vorschriften allen Parteien gegenüber innegehalten werden müssen. Aber etwas Anderes ist es, wenn es sich um Dinge handelt, welche in das Ermessen gestellt sind. Soweit die Socialdemokratie aus den bestehenden Gesetzen, welche allgemein gültig für Jedermann sind, Recht für sich ableiten kann, sind sie ihr niemals versagt worden und das Ministerium kann sich voll das Zeugniß geben, daß es mit größter Gewissenhaftigkeit bedacht gewesen ist, diese Grundsätze festzuhalten. Aber freilich darauf, den Socialdemokraten noch Zugeständnisse zu machen, welche nicht durch das Gesetz garantirt sind, daß sie ganz mit gleichem Wohlwollen behandelt werden, wie andere Staatsbürger, darauf können sie keinen Anspruch machen.

(Sehr wahr! rechts.)

Es ist ein Widerspruch, wenn zwischen einer Partei, welche den Umsturz des Bestehenden anstrebt, welche in entschiedenste Feindschaft zu der übrigen Gesellschaft sich stellt, und zwischen denjenigen Elementen, auf die der Staat sich stützen muß, gar kein Unterschied gemacht werden sollte.

Von denjenigen Mitteln, welche das Gesetz giebt, wird die Regierung der Socialdemokratie gegenüber Gebrauch machen. Ob sie ausreichend sind oder nicht, das ist eine andere Frage. Aber diese Mittel nicht unangewendet zu lassen, dazu hält sich die Regierung nicht nur berechtigt, sondern auch der größten Mehrzahl des Volkes gegenüber verpflichtet.

Wenn endlich der Herr Vorredner noch beklagt hat, daß die Vorschrift wegen der Tellerfassungen von den verschiedenen Behörden verschieden gehandhabt worden sei, so mag das ja vielleicht sein. Es liegt dies daran, daß das Ministerium eine allgemeinverbindliche Vorschrift für die Behörden in Bezug auf das in den fraglichen Fällen von ihnen zu beobachtende Ermessen

nicht erlassen hat; eine solche, für alle Fälle zutreffende Vorschrift würde sich auch schwer geben lassen; denn es kommt eben auf die Verhältnisse des einzelnen Falles an und die lassen sich nicht gut im Voraus generell definiren. Wenn in dem vorliegenden Falle die Polizeidirection von den socialdemokratischen Zwecken, welchen die Versammlung gewidmet war, Anlaß genommen hat, die Tellerfassung nicht zu genehmigen, so ist dieser Grund auch von dem Oberlandesgericht als ein zutreffender anerkannt worden. Das Ministerium des Innern hat seinerseits keine Veranlassung gehabt, das Verfahren der Polizeidirection zu mißbilligen, und wird auch jetzt noch von seinen bisher befolgten Grundsätzen nicht abgehen.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident Ackermann: Der Antrag, den der Herr Abg. Geyer eingebracht hat, lautet:

„Die Kammer wolle beschließen, die Beschwerde des Dr. Gradnauer, Verbot einer Tellerfassung betreffend, der königl. Staatsregierung zu überweisen.“

Abg. Geyer: Zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Präsident Ackermann: Das haben Sie ganz weggelassen; in dem Antrag steht es nicht. Also Sie wollen das ergänzt haben: „zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Abg. Geyer: Ja, ich bitte darum.

Präsident Ackermann: Wird der Antrag unterstützt? — Er ist nicht ausreichend unterstützt. Damit erledigt er sich.

Abg. Geyer: Ich bitte um's Wort!

Präsident Ackermann: Der Herr Abg. Fritzsche trägt auf Schluß der Debatte an. Zum Worte hat sich noch gemeldet der Herr Abg. Geyer. Wird der Antrag auf Schluß unterstützt? — Ausreichend. Wünscht Jemand gegen den Schluß zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. Will die Kammer die Debatte als geschlossen ansehen? — Gegen 10 Stimmen ist die Debatte geschlossen.

Abg. Geyer: Das ist noch nicht dagewesen.

Präsident Ackermann: Ich gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Ich möchte vor allen Dingen ganz entschiedenen Widerspruch entgegensetzen den Wendungen, die der Herr Abg. Geyer wiederholt gebraucht hat, um den Anschein hervorzurufen, als ob die Bekanntmachung, auf welche sich das ganze Verfahren stützt, in den wesentlichsten